

Fragen & Antworten zur Online-Veranstaltung „Verwendungsnachweis“ am 03.02.2026

(Stand 02/2026)

Im Rahmen der Online-Veranstaltung „Verwendungsnachweis“ am 03.02.2026, welche von der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) umgesetzt wurde, konnten Teilnehmende schriftlich Fragen zur Förderung und zum Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2025 stellen.

Diese Fragen wurden aufgenommen, gesammelt und schriftlich beantwortet. Sie finden die Fragen und Antworten in diesem Dokument zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass keine projektbezogenen Fragen beantwortet werden konnten. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an Ihre/n Sachbearbeiter/in vom LfP.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (soziale Pflegekasse) und durch die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern

Diakonie
Bayern

 **DER PARITÄTISCHE**
Bayern



Festhalten,



was verbindet.

Bayerische Demenzstrategie

1. Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)

a) Wohin kann ich grundsätzlich neu geschulte ehrenamtlich Helfende melden?

Bitte übermitteln Sie dem LfP die Qualifikations- oder Schulungsnachweise vor dem ersten Einsatz der/des Helfenden per Mail (an senioren-und-pflege@lfp.bayern.de).

b) Wir haben insgesamt 5 Angehörigengruppen: Muss ich für jede Angehörigengruppe die Anlage 5 ausfüllen oder reicht es, wenn ich Angehörigengruppen 1,2,3,4,5 schreibe und nur 1-mal die Anlage 5 ausfülle?

Für Angehörigengruppen sind grundsätzlich keine Anlagen 5 einzureichen. Die Angaben zu den einzelnen Gruppen sind im Verwendungsnachweis direkt einzutragen (ggf. auf einem Beiblatt, sofern der Platz nicht ausreichend ist).

c) Zu den Betreuungsgruppen: Müssen die Pflegegrade der pflegebedürftigen Personen auf ein Beiblatt aufgeführt werden?

Die einzelnen Pflegegrade der Teilnehmenden müssen nicht angegeben werden.

d) Zu den Betreuungsgruppen: Können bei der durchschnittlichen Teilnehmerzahl auch Kommazahlen angegeben werden, also z.B. durchschnittlich 4,5 Teilnehmende oder soll auf- oder abgerundet werden?

Die durchschnittliche Teilnehmerzahl soll ungerundet angegeben werden.

e) Zu den Gruppentreffen (z.B. Betreuungsgruppentreffen oder Angehörigengruppentreffen): Können die Teilnehmer-Listen gescannt und in einem Dateiformat aufbewahrt werden oder ist die Aufbewahrung in Papierform notwendig?

Die Teilnehmer-Listen können auch digital (eingescannt) aufbewahrt werden.

2. Fachstelle für pflegende Angehörige

a) Wenn die Kommune die Fachstelle für pflegende Angehörige „bis auf Widerruf“ befürwortet hat (letztmalig 11/2022), ist das ausreichend?

Das ist grundsätzlich ausreichend. Bitte beachten Sie, dass sich die maximale Förderhöhe an der Einwohnerzahl orientiert (je 100.000 Einwohner mit Hauptwohnsitz ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft (je Landkreis mindestens eine Fachkraft, je kreisfreie Stadt mindestens eine halbe Fachkraft) oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig).

Ggfs. wäre eine Anpassung der kommunalen Befürwortung bei steigender Einwohnerzahl sinnvoll.

3. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Bitte beachten Sie, dass sämtliche im Ausgaben- und Finanzierungsplan angesetzten Ausgaben stets projektbezogen und eindeutig zuordenbar sein müssen.

a) Gibt es Auswirkungen auf die AUA-Förderung, wenn entgegen dem Finanzierungsplan die Ausgaben für ehrenamtliche Helfer aufgrund höherer Einsatzstunden höher ausgefallen sind, andere geplante Ausgaben sich aber stark verringert haben (zum Teil verschoben auf 2026). Wird dann die Förderung ggfs. so gekürzt, dass

die Mindesteigenbeteiligung (10%) zu tragen ist oder wird die Förderung auch unter der Mindesteigenbeteiligung voll ausgezahlt?

Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus den tatsächlich geleisteten Stunden der ehrenamtlich Helfenden. Der Eigenmittelanteil von mind. 10 Prozent der tatsächlich angefallenen projektbezogenen Ausgaben ist immer zu berücksichtigen. Ggf. muss die rechnerisch mögliche Zuwendung gekürzt werden.

b) Frage zu den Personalausgaben: Wie hoch ist die Personalausgabenhöchstgrenze?

Die Personalausgabenhöchstsätze werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jährlich veröffentlicht. Die dort aufgeführten Beträge je Entgeltgruppen stellen die Höchstgrenzen der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben dar.

c) Frage zu den Personalausgaben der Verwaltungskräfte: Soll die Verwaltungskraft bei Personalausgaben und bei den Sachausgaben angegeben werden? Also doppelt?

Die Ausgaben für die Verwaltungskraft sind nur unter Personalausgaben - Unterpunkt Verwaltungskraft - mit den jeweiligen Wochenstunden anzugeben.

d) Frage zu den Personalausgaben der Verwaltungskräfte: Müssen die Wochenstunden der Verwaltungskraft angegeben werden oder ist hier ein pauschaler Betrag ausreichend (die Personalkosten werden entsprechend nachgewiesen)?

Auch bei den Personalausgaben der Verwaltungskräfte sollten die projektbezogenen Wochenstunden mit angegeben werden.

e) Frage zu den Personalausgaben: Zuwendungen über die Übungsleiterpauschale hinaus sind meines Wissens nicht zulässig, da es sich dann nicht mehr um ein Ehrenamt handelt. Diese Personen müssten dann sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.

Bei Übersteigen der Obergrenze (3.000 € im Jahr 2025 pro ehrenamtliche HelferIn/ehrenamtlicher Helfer) sind die erbrachten Einsatzstunden der/des ehrenamtlich Helfenden für das jeweilige Jahr insgesamt nicht förderfähig. Förderfähig ist grundsätzlich nur ehrenamtliches Engagement.

f) Anmerkung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin: Wichtig ist auch zu sagen, dass die Übungsleiterpauschale nicht nur 3.000 € in der Einrichtung betragen darf, sondern insgesamt, auch wenn die ehrenamtliche HelferIn/der ehrenamtliche Helfer in einer anderen Einrichtung noch eine Aufwandsentschädigung erhält.

Das ist korrekt. Die Einhaltung der steuerrechtlichen Grenzen liegt in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers.

g) Frage zu den Sachkosten: Gibt es Höchstgrenzen bei den anerkannten Sachkosten, wie z.B. bei der Miete? Gibt es eine Übersicht in der ersichtlich ist, welche Posten förderfähig sind? Zuwendungen über die Übungsleiterpauschale hinaus sind z.B. nicht förderfähig.

Grundsätzlich können alle projektbezogenen Sachkosten angegeben werden. Ggf. sind Aufwendungen z. B. für Miete anteilig zu berechnen und anzugeben (gem. Anzahl genutzter Quadratmeter). Bei geltend gemachten Umlagekosten sind die Gesamtkosten sowie der nachvollziehbare Umlageschlüssel anzugeben.

- h) **Frage zu den Sachkosten:** Können Fahrtkosten der Helfenden im Rahmen ihres Einsatzes (z.B. Begleitung zum Arzt, beim Einkauf, etc.) unter Sachausgaben geltend gemacht werden?

Die Fahrtkosten können im Ausgaben- und Finanzierungsplan unter dem Posten „Verwaltung und Beratung“ geltend gemacht werden.